

Satzung
der Stadt Hitzacker (Elbe)
über die Feststellung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der
Erschließungsanlagen im Baugebiet Hitzacker-Süd II.BA

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), den §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) am 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Abweichung von den
Merkmale der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 10 Abs. 2 Buchstabe d) der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) vom 09.11.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.12.1988 Nr. 22, S. 4) - in der zurzeit geltenden Fassung - gilt für die Entwässerungsanlagen im Baugebiet Hitzacker-Süd II.BA

- d) die Entwässerungsanlagen sind hergestellt, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hitzacker (Elbe), den 15.12.2011

Stadt Hitzacker (Elbe)

(S I E G E L)

gez. J. Meyer
Stadtdirektor

Anmerkung der Verwaltung:

Die o.g. Satzung wurde am 09.06.2012 in der Elbe-Jeetzler-Zeitung bekannt gemacht.